

J. Brandenburgski, stellv. Volkskommissar für Justiz,
Moskau:

Grundprobleme des Ehe- und Familienrechtes in Sowjetrußland

Angesichts der Irrtümer und Entstellungen hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Familienverhältnisse in Sowjet-Rußland, erachten wir es für notwendig, die Bevölkerung Westeuropas darüber zu orientieren, wie bei uns in Wirklichkeit die Grundprobleme der Ehe und Familie betrachtet werden.

Es wurde in dieser Zeitschrift schon öfters darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Ehe als Rechtseinrichtung durch den neuen Gesetzentwurf durchaus nicht abgeschafft wird und daß die Registrierung der Ehe in Kraft bleibt. Wenn die Sowjetmacht unter den obwaltenden wirtschaftlichen Bedingungen und bei den noch bestehenden bürgerlichen Überlieferungen, die Registrierung aufheben würde, so würde sie zweifellos einen Teil unserer Bevölkerung wieder in die Arme der Kirche treiben und somit die Wiederherstellung der religiösen Form der Ehe begünstigen.

Unser Projekt behält die Registrierung bei. Ihre Beibehaltung bedeutet aber keineswegs, daß eine Ehe nur dann anerkannt wird, wenn sie registriert ist und die tatsächlichen ehelichen Beziehungen ignoriert werden, wenn sie nicht registriert sind. Hier bringt das Projekt ein neues Prinzip im Vergleich zu dem noch in Kraft befindlichen Kodex von 1918.

Wie löst dieser Kodex der RSFSR. das Grundproblem der Familie und der Ehe? Er hatte die Bestimmung, in erster Linie mit der Vergangenheit des alten Rußlands zu brechen, das die Ehe, die nicht von der Kirche geschlossen wurde, nicht anerkannte. Der Kodex 1918 schuf die standesamtliche Ehe, im Gegensatz zur kirchlichen. Einer der grundlegenden Paragraphen des Kodex besagt: Keine andere Ehe, außer der in den standesamtlichen Akten registrierten, gibt den Eheleuten Rechte und Pflichten. Nur die standesamtliche Ehe hat Anrecht auf zivilrechtliche Ansprüche.

Unser Kodex von 1918 hat, mit der kirchlichen Form der Ehe brechend, eine Norm geschaffen, die zu der Befreiung der Frau beiträgt und sie begünstigt. Nicht umsonst hat der französische Professor Lambert im Vorwort zu seiner Übersetzung unseres bürgerlichen Gesetzbuchs konstatiert, daß es die absolute Gleichberechtigung beider Ehehälften gibt, nicht nur in ihren persönlichen Beziehungen, sondern auch im Verhältnis zu ihren minderjährigen Kindern.

Seit dem Erscheinen der Gesetze über Ehe, Familie und Vormundschaft sind acht Jahre revolutionärer Kämpfe verflossen. Es hat sich die Notwendigkeit einer Revision herausgestellt, um sie der neuen Lebensart vollkommen anzupassen und um der Versklavung der Frau ein Ende zu machen, indem man die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ehefrau von ihrem Manne schafft.

Auf diesem Wege muß unser Gesetz im Verstehen der ehelichen Gemeinschaft einen Schritt weitergehen.

Wenn der Gesetzgeber im Jahre 1918 schrieb, daß nur die standesamtliche Ehe den Eheleuten Verpflichtungen und Rechte gibt, so muß man zugeben, daß diese Norm seinerzeit im Kampfe gegen die Kirche notwendig war, daß sie aber jetzt nicht alle Eventualitäten des Ehelebens in Betracht zieht.

Das Leben stellte den Gesetzgeber vor die Frage, ob die formelle Registrierung eine Notwendigkeit für eine Eheschließung sei. Auf diese Frage mußte eine Antwort erfolgen. Anderwärts betrachtet man die freie Ehe als eine vertraglose, außerhalb des Rechts stehende Verbindung. Die bürgerlichen Gesetze gestatten das Zusammenleben, dulden es, verbieten es also nicht, aber belassen es rechtlos von ihrem Standpunkt aus. Für sie besteht die freie Ehe als rechtlose Erscheinung und der Gesetzgeber nimmt von ihr keinerlei Notiz.

Die bürgerlichen Gelehrten bekennen selbst, daß vor dem Gewissen, wie sie sich auszudrücken beliebigen, in freier Ehe lebende Eheleute die gleichen Pflichten haben, wie gesetzlich getraute. Jede Verbindung zwischen Mann und Frau läßt dieselben Pflichten entstehen, weil sie einem Kinde das Leben geben und so zur Begründung einer Familie führen könnte.

Das Leben gebietet machtvoll der sowjetrussischen Gesetzgebung die Notwendigkeit einige rechtliche Folgen des freien Zusammenlebens anzuerkennen. Auf der Sitzung der WZIK. ist nachgewiesen worden, daß von nicht registrierten Ehepaaren ein reguläres Eheleben geführt wird. Es existiert ungefähr im Verhältnis von 7—10 auf 10000 Einwohner, d. h. wenn man 100 Millionen Menschen nimmt, so kann man unter ihnen gegen 100000 nicht registrierte Ehen finden, welche als Ehe bei der Volkszählung von den Beteiligten persönlich bezeichnet wurden. In den Städten sind es natürlich bedeutend mehr als in den Dörfern, und im allgemeinen ist es die neue Form unserer neuen Lebensart.

Wie sind nun diese freien Ehen? Was stellt dieses eheliche Zusammenleben vor, welchem der neue Gesetzentwurf einen rechtlichen Schutz verleihen will und worin besteht der Rechtsschutz? Welche ehelichen Beziehungen können und wollen wir nicht rechtlos lassen?

Wenn Zusammenlebende sich öffentlich für Eheleute ausgeben, aber aus diesem oder jenem Grund nicht standesamtlich eingetragen sind, so muß das Gesetz dem Zusammenleben Rechnung tragen. Das ist eine Kategorie der ehelichen Beziehungen, der unser Entwurf Rechtsschutz verleiht. Es ist möglich, daß zwischen den in obiger Ehe geschilderten Personen ein Streit entsteht; sie gehen auseinander, die eheliche Gemeinschaft wird aufgehoben und einer der Beteiligten erhebt Anspruch auf einen Teil des Besitzes oder auf Alimente, während der andere Beteiligte eine eheliche Gemeinschaft leugnet. Wer wird diesen Streit schlichten? Das Gericht. Auf welche Weise? Durch eine Anzahl von Beweisen. Was wird das Gericht beschließen müssen? Daß die Beteiligten ein gemeinschaftliches Eheleben führten und es als solches vor der Welt bekannten; daß sie eine gemeinsame Häuslichkeit und gemeinsame Kinder hatten; daß ihr Zusammenleben eine bestimmte Zeit währte; daß sie in irgendeiner Form gemeinsam wirtschafteten.

Der neue Gesetzentwurf zieht juristische Konsequenzen nicht aus der Tatsache der Registrierung, sondern aus der Tatsache des Bestehens des Zusammenlebens. Wir können und dürfen nicht dem Beispiel jener Gesetzgebungen folgen, die diese bestehenden Beziehungen rechtlos machen. Was bestimmt in diesem Punkte der neue Entwurf? Er erweitert den Umfang der rechtlichen Folgen, die sich aus einer freien Ehe ergeben. Wir sagen „erweitert“, denn den ursprünglichen Gedanken sehen wir in dem noch in Kraft befindlichen Kodex, der vor acht Jahren herausgegeben wurde.

Der Rechtsschutz in der nicht registrierten Ehe ist dem Entwurf nach der Schutz des Besitzes und der